

galt allerdings auch bei der Umwandlung von S. Stefano del Bosco in ein Zisterzienserkloster im Jahre 1193¹⁸⁸.

5. Königsschutz.

Der Schutz des Königs über die Kirchen und ihren Besitz war schon unter Roger II. in den Assisen von Ariano ausgesprochen worden: Ass. Vat. 2 „*De privilegio sanctorum ecclesiarum*“ stellt den Besitz der Kirchen unter die custodia des Königs, deren Verletzung als Majestätsverbrechen geahndet werden soll¹⁸⁹; Ass. Vat. 6 regelt in Anlehnung an das römische Recht das Asylrecht, dessen Verletzung allerdings nicht als Majestätsverbrechen betrachtet wird¹⁹⁰. In den Konstitutionen von Melfi sind beide Bestimmungen nicht mehr enthalten. Neben diesen allgemeinen Gesetzen finden wir auch im Einzelfall die Privilegierung, vor allem, wenn es zuvor gewisse Beeinträchtigungen gegeben hatte. Der König versuchte dann, durch ein Mandat die Übergriffe abzuwehren, und vor allem seinen Beamten gegenüber eine allgemeine Schutzerklärung abzugeben. Das erste Beispiel unter Wilhelm I. ist das lateinisch-griechische Schutzmandat (Entalma) vom Dezember 1154 zugunsten von S. Stefano del Bosco: einer der Kernpunkte ist die Abgabebefreiung¹⁹¹. Angesprochen sind die Justitiare und Baiuli von Kalabrien. In anderen Fällen ist die Schutzerklärung in ein Diplom mit weiterem Inhalt eingeschlossen¹⁹².

War unter Wilhelm I. auch das Bistum Troia unter den Empfängern gewesen, so sind unter Wilhelm II. nur Abteien mit der Kirchenschutzprivilegierung nachzuweisen. Daher konnte sich das Mandat mit Privilegcharakter, das nun in etlichen Fällen erging, auch an kirchliche Prälaten, d.h. wohl die Bischöfe, und nicht nur an Grafen, Barone und Beamte richten. Derartige Mandate mit Privilegcharakter besitzen wir für Monte-

¹⁸⁸) B. 269; vgl. It. Pont. 10, 74 zu Nr. 21.

¹⁸⁹) Monti, Lo stato (wie Anm. 111) S. 117. Vgl. C. U. Schminck, Crimen laesae maiestatis (1970) S. 44 ff. Ass. Vat. 7 (Monti S. 120 f.) bestimmt die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts bei Verletzung kirchlicher Privilegien.

¹⁹⁰) Monti, Lo stato S. 120; vgl. Schminck, Crimen S. 48 ff.

¹⁹¹) B. 251 ohne Datierung und Zuweisung an Wilhelm I. Text bei F. Trinchera, Syllabus graecarum membranarum (1865) S. 202. Der lateinische Teil ist von der Hand des späteren Vizekanzlers Matheus geschrieben. Caravale, Regno (wie Anm. 1) S. 360 zitiert die Urkunde wegen der Baiuli.

¹⁹²) Enz. 28: Cava; Enz. 32: Troia; Enz. 37: S. Filippo di Gerace; ferner das Deperditum von 1164 (?) für Rivomare.